

Fachspezifische Bestimmungen
Bachelorstudiengang Musik
Studienfach Gesang (künstlerisch-pädagogisch)
(Erwerb von 240 Leistungspunkten)

vom 20.2.2012

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen Bachelorstudiengang Musik Studienfach Gesang (künstlerisch-pädagogisch)(Erwerb von 240 Leistungspunkten) vom 4.12.2012

Hinweis:

In dem nachfolgenden Text der Fachspezifischen Bestimmungen Bachelorstudiengang Musik Studienfach Gesang (künstlerisch-pädagogisch)(Erwerb von 240 Leistungspunkten) ist die erlassene Änderungssatzung eingearbeitet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine amtliche Bekanntmachung. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten sind daher die Fachspezifischen Bestimmungen Bachelorstudiengang Musik Studienfach Gesang (künstlerisch-pädagogisch)(Erwerb von 240 Leistungspunkten) und die Änderungssatzung in der Form ihrer amtlichen Bekanntmachung, nicht aber der nachfolgende Text maßgeblich. Die Änderungssatzung ist während der üblichen Öffnungszeiten in Zimmer H 032 oder auf der Homepage der Hochschule unter <http://www.hfm-wuerzburg.de/aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen.html> einzusehen.

Aufgrund von Art. 58 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 BayHSchG erlässt die Hochschule für Musik Würzburg die folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Bachelorstudien- und Prüfungsordnung (BSPO) an der Hochschule für Musik Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 7: Strukturierung des Studiums und Modularisierung

Abs. 4-6: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule (Studienverlaufsplan)

Das Studienfach Gesang (künstlerisch-pädagogisch) wird mit folgenden Modulen angeboten:

Modul	Teilmodul	LP	Fachsemester	Prüfungsleistung
Künstlerisches Kernfach I (KK I)	Kernfach ¹⁾	58	1-4 ²⁾	Vortrag ³⁾
	Korrepetition ⁴⁾	2	3-4	
		60		
Musikalische Strukturen und Kontexte I (MSK I)	Strukturen ⁶⁾	8	1-2	
	Kontexte	6	1-2	Klausur ⁵⁾
		14		
Musikalische Strukturen und Kontexte II (MSK II)	Strukturen ⁶⁾	6	3-4	Klausur ⁷⁾
	Kontexte	4	3-4	

		10		
Musizieren Lernen I (ML I) ⁸⁾	Hochschul-Ensembles	4	3-4	Testat
	Projekt-Ensembles	(4)	3-4	
		4		
Lehren lernen I (LL I)	Pädagogische Grundlagen	3	1-2	Mdl. Prüfung ⁹⁾
	Berufspraxis ¹⁰⁾	3	1-2	
	Instrumental-/ Vokalpädagogik	2	1-2	
		8		
Lehren lernen II (LL II)	Instrumental-/ Vokalpädagogik	5	3-4	Klausur ¹¹⁾
	Berufspraxis ¹²⁾	3	3-4	
		8		
Zwischensummen		52	1-2	
		52	3-4	
Künstlerisches Kernfach II (KK II)	Kernfach	56	5-8	Vortrag ¹³⁾
	Korrepetition ¹⁴⁾	4	5-8	
		60		
Musikalische Strukturen und Kontexte III (MSK III)	Strukturen ⁶⁾	4	5-6	Klausur ¹⁵⁾
	Kontexte	2	5-6	
		6		
Musizieren Lernen II ¹⁶⁾ (ML II)	Hochschul-Ensembles	8	5-8	
	Projekt-Ensembles	(8)	5-8	Testat
		8		
Lehren lernen III (LL III)	Instrumental-/ Vokalpädagogik	5	5-6	Vorspiel ¹⁷⁾
	Berufspraxis	6	5-6	
		11		
Lehren lernen IV (LL IV)	Instrumental-/ Vokalpädagogik	5	7-8	Lehrprobe ¹⁸⁾
		5		
Fine ¹⁹⁾	Bachelor-Arbeit	9	7-8	Hausarbeit ²⁰⁾
	Kolloquium	1	7-8	

	10		
Zwischensummen	51	5-6	
	49	7-8	
Kerncurriculum gesamt	204		

- 1) Im Teilmodul „Kernfach“ sind im 3. und 4. Semester Veranstaltungen zu Stimmkunde und Sprecherziehung im Umfang von insgesamt 4 LP zu belegen.
- 2) Im Verlaufe des 2. Fachsemesters findet ein obligatorisches Orientierungsgespräch statt. Es wird vom Kernfachlehrer durchgeführt und dient der Beratung des oder der Studierenden. Es wird bescheinigt.
- 3) Die Prüfungsleistung besteht in einem benoteten Gesangsvortrag im Umfang von 20 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.
- 4) Im Teilmodul „Korrepetition“ ist im 3. und 4. Semester Korrepetition im Umfang von je 1 LP zu belegen.
- 5) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur im Umfang von 90 Minuten. Sie wird im 1. Semester erbracht.
- 6) Vom 1. bis zum 6. Semester erfolgt Gehörbildung auf der Basis der Relativen Solmisation.
- 7) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur in Tonsatz, Formengeschichte/ Analyse im Umfang von 240 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.
- 8) Im Modul ML I besteht Wahlpflicht für zwei Veranstaltungen im Umfang von je 2 LP pro Semester aus den Teilmodulen „Projekt-Ensembles“ oder „Hochschul-Ensembles“.
- 9) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten mündlichen Prüfung im Fach Pädagogische Basis im Umfang von 20 Minuten. Sie wird im 2. Semester erbracht. Sie gilt als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 BayHSchG. Mit Aufhebung dieser Regelung des BayHSchG verliert diese Prüfung ihre Funktion als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.
- 10) Im Teilmodul „Berufspraxis“ sind im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Italienisch im Umfang von je 1,5 LP zu belegen.
- 11) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur im Fach Musikpädagogik im Umfang von 60 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.
- 12) Im Teilmodul „Berufspraxis“ sind im 3. und 4. Semester je eine Veranstaltung zu Italienisch im Umfang von je 1,5 LP zu belegen.
- 13) Die Prüfungsleistung besteht in einem benoteten Gesangsvortrag im Umfang von 45 Minuten. Sie wird im 8. Semester erbracht.
- 14) Im Teilmodul „Korrepetition“ sind vom 5. bis zum 8. Semester Veranstaltungen zu Korrepetition im Umfang von je 1 LP zu belegen.
- 15) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur in Gehörbildung im Umfang von 60 Minuten. Sie wird im 6. Semester erbracht.
- 16) Im Modul EP II besteht Wahlpflicht für vier Veranstaltungen im Umfang von je 2 LP pro Semester aus den Teilmodulen „Projekt-Ensembles“ oder „Hochschul-Ensembles“.
- 17) Die Prüfungsleistung besteht in einem benoteten Vorspiel im Fach Klavierauszugsspiel im Umfang von 15 Minuten. Sie wird im 6. Semester erbracht.
- 18) Die Prüfungsleistung besteht in einer eigenverantwortlichen, schriftlich vorbereiteten, durchgeführten und benoteten Lehrprobe in der Unterrichtspraxis des Kernfaches im Umfang von 30 Minuten. Sie wird im 8. Semester erbracht.
- 19) Wird als Thema der Bachelor-Arbeit die Bearbeitung einer musikwissenschaftlichen Fragestellung gewählt, so müssen als Zulassungsvoraussetzung zu diesem Modul musikwissenschaftliche Seminarveranstaltungen im Umfang von 4 LP erbracht worden sein.
- 20) Zu § 11 Abs. 2 dieser Fachspezifischen Bestimmungen.

Abs. 7: Module zur Vertiefung

Zur individuellen Schwerpunktsetzung bzw. als Ergänzung zum Kerncurriculum sind aus den folgenden Vertiefungsmodulen Veranstaltungen im angegebenen Umfang zu belegen. In der Zeile „Umfang“ ist die Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte bezogen auf das Studienjahr angegeben.

Modul	Teilmodul	LP	Fachsemester
Vertiefungsmodul Gesang I (VM GES I)	Strukturen	2	1-2
	Hochschul-Ensembles	4	1-2
	Künstlerische Professionalisierung Gesang 1	2	1-2
	Ad Hoc	4	1-2
	Studium Generale	4	1-2
	Umfang	8	1-2
Vertiefungsmodul Gesang II (VM GES II)	Grundlagen EMP	3	3-4
	Künstlerische Professionalisierung Gesang 2 ^{a)}	16	3-4
	Ad Hoc	4	3-4
	Studium Generale	4	3-4
	Umfang	8	3-4
Vertiefungsmodul Gesang III (VM GES III)	Kontexte	4	5-6
	Grundlagen Gruppenunterricht	3	5-6
	Künstlerische Professionalisierung Gesang 3	22	5-6
	Ad Hoc	4	5-6
	Studium Generale	4	5-6
	Umfang	9^{a)}	5-6
Vertiefungsmodul Gesang IV (VM GES IV)	Kontexte	4	7-8
	Strukturen	2	7-8
	Künstlerische Professionalisierung Gesang 4 ^{b)}	32	7-8
	Ad Hoc	4	7-8
	Studium Generale	4	7-8
	Umfang	11	7-8

^{a)} Im Teilmodul „Künstlerische Professionalisierung 2“ ist wahlpflichtig eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen.

^{b)} Im Teilmodul „Künstlerische Professionalisierung 4“ ist wahlpflichtig eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen.

Zu § 9 : Prüfungsleistungen

Abs. 4: Vorspiele, Leistungen im künstlerisch-praktischen Bereich

Vorspiele, Klassenstunden und verwandte Formen der Präsentation instrumentaler und vokaler Fähigkeiten dienen der Erhebung des individuellen Leistungsstandes. Für eine Prüfungsleistung bedeutet dies ein dem individuellen Fertigungsgrad und dem Berufsziel angemessenes Vorspiel. Bei Prüfungsleistungen im Ensemblesmusizieren ist die Prüfungsleistung individuell zuzuordnen.

Abs. 5: Gruppenarbeiten/Projekte

Bei Gruppenarbeiten und Projekten, die künstlerisch-praktische, methodisch-didaktische und fachwissenschaftliche Aspekte im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Theoriebildung und berufsbezogener Praxis integrativ behandeln, leitet sich die Modulnote aus (a) der Erarbeitung und Durchführung (Prozess) sowie (b) der Präsentation und Dokumentation (Produkt) ab.

Zu § 11 : Bachelor-Arbeit

Abs. 2:

Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Ziel einer Bachelor-Arbeit ist die selbständige Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Regeln und Methoden. Als Gegenstand kommt die Behandlung von Themen bzw. Fragestellungen aus allen wissenschaftlichen Studienbereichen in Betracht. Ausgangspunkt der schriftlichen Reflexion kann ggf. ein künstlerisch und/oder pädagogisch sowie musikwissenschaftlich ausgerichtetes Projekt oder Material sein. Im Falle der Bearbeitung eines künstlerisch-pädagogischen Projektes wird dieses dokumentiert und vor dem Hintergrund einer fachlich relevanten Fragestellung analysiert.

Die Bachelor-Arbeit soll einen Umfang von ca. 30 bis 40 Textseiten haben; je nach Themenstellung sind Abweichungen möglich.

Zu § 15 : Bewertung der Prüfungsleistungen

Abs. 3-4: Prüfungsleistungen und Bewertung

Die studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil (in %)
KK (KK I : KK II= 2:8)	40
MSK (arith. Mittel)	20
ML (arith. Mittel)	15
LL (arith. Mittel)	25
Summe	100

Zur Ermittlung der Gesamtnote wird diese Teilnote aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen (siehe oben) mit der Teilnote aus der Bachelorarbeit (Modulnote des Moduls Fine) im Verhältnis 5:1 gewichtet.

Zu § 18 : Urkunde

Abs. 2:

Sind keine weiteren pädagogischen Kompetenzen im Vertiefungsmodul durch den Besuch der Teilmodule „Grundlagen EMP“ sowie „Grundlagen des Gruppenunterrichts“ sowie des Faches Kinderstimmgebung im Teilmodul „Künstlerische Professionalisierung“ erworben, wird die Lehrbefähigung für „Gesang“ beurkundet.

Sind im Vertiefungsmodul weitere pädagogische Kompetenzen durch den Besuch der Teilmodule „Grundlagen EMP“ sowie „Grundlagen des Gruppenunterrichts“ sowie des Faches Kinderstimmbil-

derung im Teilmodul „Künstlerische Professionalisierung“ erworben, wird die Lehrbefähigung für „Gesang inklusive Kinderstimm- und Gruppenunterricht“ beurkundet.

§ 2

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Die fachspezifischen Bestimmungen vom 11.11.2010 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 24.1.2012 und der Genehmigung des Präsidenten, vertreten durch den Vizepräsidenten, durch Schreiben vom 17.2.2012, Az.: R-S 149/2012

Würzburg, den 20.2.2012

Theodor Nüßlein, Vizepräsident

Die fachspezifischen Bestimmungen Bachelorstudiengang Musik Studienfach Gesang (künstlerisch-pädagogisch) (Erwerb von 240 Leistungspunkten) sind am 20.2.2012 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 21.2.2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.2.2012.

Würzburg, den 21.2.2012

Theodor Nüßlein, Vizepräsident